

Sonderschulung frühzeitig einleiten!

Autor(en): **Pro Infirmis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **33 (1962)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807556>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Element der Hausbeamtin ist der Gross-Haushalt. Ihre Arbeitsstätten sind vor allem Spitäler, ferner Sanatorien, Erholungsheime, Mütter- und Säuglingsheime, Fürsorgeanstalten, Erziehungsinstitute, Hotels und Pensionen, Alters- und Kinderheime. Je nach Art des Betriebes ist ihr jeweilen die gesamte oder teilweise Leitung des hauswirtschaftlichen Sektors oder die vollständige Betriebsorganisation und -führung anvertraut. Sie nimmt also eine wichtige Schlüsselstellung im Betrieb ein. Ihre Aufgabe umfasst die Auswahl und die Anleitung des hauswirtschaftlichen Personals; die Überwachung aller Arbeiten in Küche und Haus, in Service und Garten; Einkauf und Verwaltung von Lebensmitteln und Haushaltmaterialien, wie Wäsche, Geschirr, Besteck, nicht zu vergessen die modernen Haushaltapparate. Auch Waren- und Rechnungskontrollen, bisweilen Buchführung und Korrespondenz, gehören in den Arbeitsbereich der Hausbeamtin. Initiative, selbständige Mädchen, die organisatorisch und hauswirtschaftlich begabt sind, psychologisches Verständnis und natürliche Autorität besitzen, eignen sich für diesen Beruf und werden seinen Anforderungen entsprechen. Welchen

Vor- und Ausbildungsweg

aber müssen sie beschreiten? Grundlage der Berufsschulung ist eine mindestens 9jährige Schulbildung (Sekundar- bzw. Real- oder Bezirksschule) und daran anschliessend eine ausreichende kaufmännische und hauswirtschaftliche Vorbildung (1 bis 2 Jahre Handelsschule, eventuell abgeschlossene kaufmännische Lehre, oder, bei einer mehr als 9jährigen Schulbildung, ein kurzfristiger Handelskurs; Haushaltlehre oder längere praktische Tätigkeit in einem Haushalt).

Drei traditionelle Ausbildungs-Internate stehen der angehenden Hausbeamtin offen: Die Haushaltungsschulen in St. Gallen und Zürich, beide geführt von Sektionen des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, und die katholische Haushaltungsschule Stella Matutina in Hertenstein. Seit 1954 führt auch die Frauennarbeitschule Basel Hausbeamtinnen-Kurse durch. — Die Ausbildung, einschliesslich die vorgeschriebenen Praktika in verschiedenen Grossbetrieben, dauert 3 bis 4 Jahre und führt zum Diplomabschluss. Die untere Aufnahmegrenze für Schülerinnen liegt beim 18. Altersjahr.

Die junge Hausbeamtin arbeitet zunächst meist in Kleinbetrieben oder in Stellen, wo sie eine Teilaufgabe übernehmen kann. Später dann wendet sie sich jenen Arbeitsplätzen zu, die ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechen und ihr die gewünschte Selbständigkeit bieten. Ein spezielles Wirkungsfeld findet sie nach kurzer bezahlter Einführungszeit in alkoholfreien Kantinen und Wohlfahrtshäusern des Schweizerischen Verbandes Volksdienst oder als Vorsteherin alkoholfreier, gemeinnütziger Restaurants, Hotels und Gemeindestuben. Die

Arbeitsaussichten

der Hausbeamtin sind gegenwärtig sehr günstig, da im Zuge der neuzeitlichen Entwicklung (Arbeitszeitverkür-

zung, Personalmangel) das Stellenangebot die Nachfrage deutlich übersteigt. Die tägliche Arbeits- und Präsenzzeit liegt zwischen 9 und 11 Stunden; doch muss die Hausbeamtin über diesen Zeitraum hinaus in Bereitschaft stehen. — Ihr monatliches Gehalt bewegt sich bei freier Station und Verpflegung zwischen einem Barlohn von 400 und 850 Franken.

Was können wir abschliessend über diesen Beruf Schöneres sagen, als dass er seiner Trägerin im Gross-Haushalt die ähnlich zentrale, verantwortungsvolle Stellung einräumt, wie sie in ihrem privaten Reiche die Hausfrau einnimmt. E. G. («Ostschweiz», St. Gallen)

Sonderschulung frühzeitig einleiten!

Wenn Kinder wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung in der Schule nicht recht mitkommen, ist es ausserordentlich wichtig, frühzeitig und womöglich zusammen mit ärztlichen, heilpädagogischen oder fürsorgerischen Fachleuten abzuklären, ob nicht vielleicht Sonderschulung angezeigt wäre. Es bedeutet eine schwere Belastung für Kind und Familie, aber auch für die Schule, ein Kind einfach seine Schuljahre absitzen zu lassen. Was hier verloren geht an wertvoller Entwicklungszeit, an Vertrauen in die eigenen Kräfte und letztlich an Geld, ist später nicht mehr gutzumachen. Zudem können solche Kinder, meldet man sie endlich mit zehn, zwölf Jahren doch in einem Sonderschulheim an, dort häufig nicht mehr aufgenommen werden. Die Betten werden für Jüngere voll beansprucht; sie stören die Gemeinschaft und passen nicht in ihre Altersgruppe, da ihnen die schulische Grundlage fehlt.

Eltern, haben Sie daher den Mut, Ihr Sorgenkind frühzeitig — das heisst sobald Ihnen erste Zweifel kommen — Fachleuten zu zeigen und es zur besondern, ihm besser angepassten Schulung wegzugeben, sobald dies notwendig ist!

Eine solche Heimplazierung kann nicht von heute auf morgen geschehen, weil besonders für geistig zurückgebliebene Kinder heute viel zu wenig Heimplätze vorhanden sind. Um so wichtiger aber ist es, dass solche Kinder frühzeitig gemeldet werden. Immer wieder machen Eltern, Schulbehörden oder Aerzte die Beratungsstellen für Behinderte erst im März oder April auf ein geistesschwaches Kind aufmerksam, das nach Ostern in ein Schulheim eintreten sollte. Derartige Zauberkünste gelingen beim drückenden Platzmangel aber äusserst selten. Auch bei der Invalidenversicherung, welche in vielen Fällen an die Sonderschulung Beiträge leistet, müssen die Gesuche frühzeitig eingereicht werden. Daher die dringende Bitte, solche Kinder schon im Sommer oder Herbst zu melden. So kann eher eine befriedigende Lösung gefunden werden, und Eltern wie Kind haben Zeit, sich auf die Umstellung innerlich und äusserlich vorzubereiten. Pro Infirmis